

# Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin

22 F 5612/16

Herrn

13088 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90245-159

Telefax: 030 90245-140

Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle

Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-  
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

22 F 5612/16

Datum

16.11.2017

\_\_\_\_\_wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hausanschrift**  
Kissingenstraße 5 - 6  
13189 Berlin

**Fahrverbindung**  
S-Bf Pankow (S2, S6)  
U-Bf Pankow (U2)  
Bus X 54, 250, 255/Tram M1, M50  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

**Bankverbindung**  
Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF

**Kommunikation**  
Telefon:  
030 90245-0  
Telefax:  
030 90245-140

Beglaubigte Abschrift

## Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Az.: 22 F 5612/16



## Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
13088 Berlin  
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

**Eleonore Wolf**, Peter-Vischer-Straße 16, 12157 Berlin

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
13088 Berlin

Mutter:

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17m-s

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 15.11.2017 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters, datiert 04.10.2017, eingegangen bei Gericht am 04.11.2017, gegen meine Person als Abteilungsrichterin der Abteilung 22 wird als unzulässig verworfen.

## Gründe:

Das vorliegende Ablehnungsgesuch ist nicht zulässig, weswegen es gleichzeitig auch ohne die Abgabe einer gesonderten dienstlichen Äußerung gemäß § 44 Abs. 3 ZPO entscheidungsreif ist. Unzulässig ist ein Ablehnungsgesuch, wenn es zur Verschleppung eines Verfahrens und damit rechtsmissbräuchlich erhoben wird (Zöller-Vollkommer, Rz. 4 zu § 45 ZPO). Da das Ablehnungsgesuch offensichtlich unzulässig und offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, kann es durch die betroffene Richterin selbst zurückgewiesen werden.

Die rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Ablehnungsrechts durch den ablehnenden Kindesvater ergibt sich, wie bereits das Amtsgericht Pankow/Weißensee in der den Ablehnungsantrag des Kindesvaters zurückweisenden Entscheidung vom 30.5.2017 im Verfahren 5 AR 29/17. ABL/ 22 F 9974/16 ausgeführt hat, hier allein aus der Zahl der von ihm erhobenen Ablehnungsgesuche. Dabei waren sämtliche Ablehnungsgesuche gegen die zuständige Abteilungsrichterin -und mit einer Ausnahme auch gegen die bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee für die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche zuständigen Richter- entweder unbegründet oder bereits unzulässig.

Durch die Vielzahl der Ablehnungsgesuche allein im vorliegenden einstweiligen Anordnungsverfahren, das bereits seit dem 18.06.2016 anhängig ist, hat er bisher den Abschluss des Verfahrens verhindert. Das Verfahren ist nicht abgeschlossen, weil die anberaumte mündliche Verhandlung aussteht. Diese dient vorliegend der Ermittlung des Kindeswohls, vgl. § 1697a BGB im Rahmen der Überprüfung der einstweiligen Anordnung vom 31.07.2017.

In der Gesamtschau ergibt sich die systematische Absicht des Kindesvaters, jeglichen Fortgang des Verfahrens in der Sache zu verhindern.

Es liegt eine offensichtliche Unzulässigkeit und offensichtliche Rechtsmissbräuchlichkeit vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von 2 Wochen** (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee  
Kissingenstraße 5-6  
13189 Berlin

oder bei dem

Kammergericht Berlin  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

einulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gebhardt  
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 16.11.2017.

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 16.11.2017

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

**Amtsgericht Pankow/Weißensee**  
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin  
22

Herrn  
Ramon Wellmann  
Smetanastraße 32  
13088 Berlin

für Rückfragen  
Telefon: 030 90245-159  
Telefax: 030 90245-140  
Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle  
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr  
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-  
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
22 F 5612/16

Datum  
16.11.2017

Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Wellmann,  
die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsanwälte Freitag & Myritz • Berliner Allee 96 • 13088 Berlin

Amtsgericht Pankow/Weißensee  
**-Familiengericht-**  
Kissingenstr. 5-6  
13189 Berlin

Berliner Allee 96  
13088 Berlin

Tel.: 030 / 960 60 95 - 0

Fax.: 030 / 960 60 95 - 22

e-mail: freitag.myritz@t-online.de

Berlin, 08.11.2017  
Az.: 6681/17m-h

**in Kooperation mit:**  
Rechtsanwälte Schumertl  
Perchtinger Strasse 6  
81379 München

In der Familiensache

**mdj. Wilhelmine Stein**  
**22 F 5612/16**

Hier: Antrag auf Ordnungsgeld

wird beantragt,

**den Antrag zurückzuweisen.**

Es gibt keinen Grund für den Erlass eines Ordnungsgeldes. Die vorgetragene Vorwürfe sind insgesamt nicht zutreffend. Die Frage der vom Vater erhobene Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 04.09.2017 ist bereits schriftsätzlich erläutert worden, es liegt der Polizeibericht vor und auch die Stellungnahme des Jugendamtes. Es ist nichts passiert.

Die Kindesmutter hat keine sexuellen Handlungen an dem Kind vorgenommen und auch nicht in irgendeiner Form auf das Kind eingewirkt.

Die Frage der Bekleidung von Wilhelmine ist eine Auseinandersetzung, die sich seit längerem zwischen den Eltern hinzieht. Es hat dazu auch schon Versuche von Gesprächen über das Jugendamt gegeben.

Die Kindesmutter stellt immer wieder fest, dass zu den Umgangsterminen nicht ausreichend Kleidung vorrätig ist. Sie überprüft dies gemeinsam mit einer Kita-Erzieherin, auch diese findet Sachen nicht.

Berliner Sparkasse  
BLZ 100 500 00 Konto-Nr. 1813 034 105  
BIC: BELADEV333  
IBAN: DE34 1005 0000 1813 0341 05

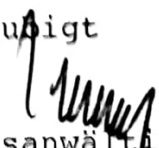
Commerzbank  
BLZ 120 800 00 Konto-Nr. 40 620 208 00  
BIC: DRESDEFF120  
IBAN: DE73 1208 0000 4062 0208 00

Die Kindesmutter musste auch feststellen, dass Wilhelmine mit Schuhen läuft, die mehrere Nummern zu groß sind.

Dies alles ist nicht Gegenstand eines Ordnungsgeldverfahrens, sondern der Hauptsache.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez.  
Myritz  
Rechtsanwältin

beglaubigt  
  
Rechtsanwältin

**Rechtsanwälte**

**Beglaubigte Abschr**

**in Freitag**  
Anwalt für Bau- und Architektenrecht -

**Cornelia Myritz**  
- Fachanwältin für Familienrecht -

Rechtsanwälte Freitag & Myritz • Berliner Allee 96 • 13088 Berlin

Amtsgericht Pankow/Weißensee  
**-Familiengericht-**  
Kissingenstr. 5-6  
13189 Berlin

Berliner Allee 96  
13088 Berlin

Tel.: 030 / 960 60 95 - 0  
Fax.: 030 / 960 60 95 - 22

e-mail: freitag.myritz@t-online.de

in Kooperation mit:  
Rechtsanwälte Schumertl  
Perchtinger Strasse 6  
81379 München

Berlin, 08.11.2017  
Az.: 6681/17m-h

In der Familiensache

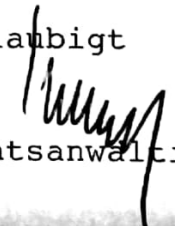
**mdj. Wilhelmine Stein**  
**22 F 5612/16**

erlauben wir uns, höflichst an die Entscheidung über den  
hiesigen Verfahrenskostenhilfeantrag vom 23.08.2017 zu  
erinnern.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez.  
Myritz  
Rechtsanwältin

beglaubigt

  
Rechtsanwältin



**Amtsgericht Pankow/Weißensee**  
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin  
22

Herrn  
Ramon Wellmann  
Smetanastraße 32  
13088 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 90245-159  
Telefax: 030 90245-140  
Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle  
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr  
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-  
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
22 F 6137/17

Datum  
15.11.2017

Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Wellmann,

da trotz des gerichtlichen Hinweises vom 04.10.2017, gefertigt am 05.10.2017, bis heute keine Reaktion erfolgte, war auf die unter dem nicht existenten Aktenzeichen 22 F 6157/17 eingereichten Verzögerungsrügen vom 29.09.2017 nichts zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gebhardt  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 16.11.2017

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

**Amtsgericht Pankow/Weißensee**  
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingerstraße 5-6, 13189 Berlin  
22

Herrn  
Ramon Wellmann  
Smetanastraße 32  
13088 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 90245-159  
Telefax: 030 90245-140  
Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle  
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr  
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-  
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
22 F 6137/17

Datum  
16.11.2017

Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Wellmann,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Amtsgericht Pankow/Weißensee**  
Abteilung für Familiensachen  
Az.: 22 F 6137/17



## Beschluss

In der Familiensache

**Wilhelmine Stein**, geboren am 05.08.2013, Staatsangehörigkeit: deutsch, Smetanastraße 32, 13088 Berlin  
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

**Ramon Wellmann**, geboren am 05.12.1974, Staatsangehörigkeit: deutsch, Smetanastraße 32, 13088 Berlin

Mutter:

**Corina Stein**, geboren am 28.05.1974, Staatsangehörigkeit: deutsch, Retzbacher Weg 22, 13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17m-s

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 15.11.2017 beschlossen:

Die Verfahren 22 F 5612/16 und 22 F 6137/17 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden. Sie betreffen denselben Verfahrensgegenstand. Das Verfahren 22 F 5612/16 führt.

Der Beschluss ist nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar.

Gebhardt  
Richterin am Amtsgericht